

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Güterbeförderungsgesetz 1995

Fundstelle

BGBl.Nr. 593/1995

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	§ 10	19950901	99999999

Abkürzung

GütbefG

Index

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Text

ABSCHNITT III
Bestimmungen über den Werkverkehr
Werkverkehr

§ 10. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

(3) Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10007643	NOR12084975	N5199530089L

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Güterbeförderungsgesetz 1995

Fundstelle

BGBl.Nr. 593/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2006

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
BG	§ 11	20060217	99999999

Abkürzung

GütbefG

Index

50/03 Personen- und Güterbeförderung

Text

§ 11. Werkverkehr im Sinne des § 10 darf nur mit

1. Kraftfahrzeugen, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung "zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt" eingetragen ist, oder
2. mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3

durchgeführt werden.

Gesetzesnummer

10007643

Dokumentnummer

NOR40073441